Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 96/63

Verkündet am
25. Mai 1966

, Reg.-
Obersekretär
Schriftführer

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.

Beklagte und Revisionsklägerin,

2.

Beigeladene und weitere
Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Januar 1963 werden zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I.

Der Versicherte Johannes G..... war in erster Ehe mit der Beigeladenen Maria G..... verheiratet gewesen. 1949 ist die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. In demselben Jahre noch heiratete er die Klägerin Meta G.....r. Am 27. Oktober 1959 ist er tödlich verunglückt.

Der Versicherte hatte der Beigeladenen, die seit 1954 Fürsorgeunterstützung bezieht, keinen Unterhalt geleistet. Er war jedoch aufgrund eines Feststellungsbescheides der Stadt Stade zur Unterstützung der Beigeladenen zunächst mit 18,- DM monatlich, später mit 15,- DM monatlich und schließlich mit 11,- DM monatlich herangezogen worden. Die genannten Beträge hatte er laufend bis zu seinem Tode an die Stadtkasse Stade gezahlt.

Die Klägerin erhielt von der Beklagten zunächst allein eine Witwenrente aus der Rentenversicherung des Verstorbenen. Nachdem jedoch die Beigeladene ebenfalls Hinterbliebenenrente beantragt hatte, bewilligte die Beklagte auch ihr durch Bescheid vom 5. September 1960 eine entsprechende Rente unter gleichzeitiger Kürzung der Rente der Klägerin (§§ 1265, 1268 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Gegen den ihr am 7. September 1960 zugegangenen Bescheid erhob die Klägerin fristgerecht Klage bei dem Sozialgericht (SG) Stade, mit der sie sich gegen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Kürzung ihrer Rente wandte. Sie vertrat die Auffassung, daß der Betrag von 11,- DM, den der Versicherte für die Beigeladene an das Fürsorgeamt gezahlt hatte, nicht als Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO anzusehen sei. Damit entfalle für die Beigeladene ein Rentenanspruch nach dieser Vorschrift.

Die Klägerin beantragte, den Bescheid vom 5. September 1960 über die Kürzung ihrer Rente sowie den am selben Tage erlassenen Bewilligungsbescheid der Beklagten an die Beigeladene aufzuheben.

Das SG hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 24. Januar 1963 zurückgewiesen. Gleichzeitig hat es auf die Anschlußberufung der Klägerin einen von der Beklagten vorsorglich erteilten neuen Bescheid vom 24. August 1961 über die nochmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente an die Beigeladene unter gleichzeitiger Kürzung der Rente der Klägerin ebenfalls aufgehoben und weiter festgestellt, daß der früheren, geschiedenen Ehefrau des Versicherten, der Beigeladenen, kein Anspruch aus § 1265 RVO zustehe. Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beigeladene habe keine Unterhaltsansprüche nach den §§ 58 oder 59 des Ehegesetzes (EheG) gehabt. In Betracht sei allein die Zubilligung eines Beitrages zu ihrem Unterhalt nach § 60 EheG gekommen. Ob bei einer solchen Beitragspflicht überhaupt von einem Unterhaltsanspruch im Sinne des § 1265 RVO gesprochen werden könne, könne dahingestellt bleiben. Eine Anwendung dieser Vorschrift sei schon deshalb nicht möglich, weil ein Betrag von lediglich 11,- DM monatlich nicht als Unterhalt gewertet werden könne. Zwar hänge der Hinterbliebenenrentenanspruch einer früheren Ehefrau nicht davon ab, daß sie einen Anspruch auf vollen Unterhalt habe bzw. ihr der volle Unterhalt tatsächlich geleistet worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Jedoch könnten geringfügige Unterhaltsansprüche und geringfügige Unterhaltsleistungen nicht genügen. Mehr als solche habe die frühere Ehefrau nicht gehabt und der Versicherte nicht erbracht. Zu höheren Leistungen sei er, wie sich aus den Akten des Sozialamtes der Stadt Stade ergebe ("vgl. Aufstellungen und Berechnungen Bl. 68 der Gerichtsakte"), weder in der Lage noch verpflichtet gewesen. Damit habe die Beigeladene keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO, und die Beklagte habe ihr die Rente zu Unrecht bewilligt. Zugleich sei damit die Rente der Klägerin zu Unrecht gekürzt worden.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Die Beklagte und die Beigeladene haben dieses Rechtsmittel eingelegt. Die Beigeladene beantragt,

> das Urteil des LSG Niedersachsen vom 24. Januar 1963 sowie das Urteil des SG Stade vom 31. Juli 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

> unter Aufhebung des angefochtenen Berufungsurteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt im Sinne dieses Hilfsantrages Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Die Revisionskläger rügen Verletzung des § 1265 RVO. Um einen Rentenanspruch nach dieser Vorschrift zu begründen, genüge auch ein geringfügiger Unterhaltsanspruch bzw. eine geringfügige, tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistung. Um einen solchen habe es sich in der Sache bei der Bezahlung des Betrages von 11,- DM monatlich an das

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sozialamt der Stadt Stade gehandelt. Im übrigen habe dieses auch den geschuldeten Unterhaltsbeitrag zu niedrig festgesetzt.

Weiter rügen die Revisionskläger Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG). Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten hätten näher aufgeklärt werden müssen. Dadurch hätte sich ergeben, daß der Unterhaltsanspruch der Beigeladenen höher gewesen sei, als die Sozialbehörden angenommen hätten. Insoweit seien zudem die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils unvollständig, so daß § 136 SGG verletzt sei.

Die Beigeladene bringt ferner noch vor, ihr hätte die Rente auch deswegen nicht entzogen werden dürfen, weil für die Beklagte der Bewilligungsbescheid bereits mit dem Zugang an den Begünstigten bindend geworden sei.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Vor allem seien die Zahlungen des Versicherten an das Sozialamt überhaupt keine Unterhaltsleistungen an die Beigeladene gewesen, sondern Zahlungen aufgrund eines Feststellungsbescheides zur Deckung von Ersatzansprüchen.

II.

Die Revisionen sind nicht begründet. Der Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil ist zuzustimmen.

Nach § 1265 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit diesem geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach dessen Tode Rente gewährt, wenn der Versicherte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er ihr im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Hierzu hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits in nunmehr ständiger Rechtsprechung entschieden (vgl. ua BSG 22, 44), daß der Unterhaltsanspruch einer früheren Ehefrau bzw. die Unterhaltsleistung an diese, wenn ein Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 RVO entstehen soll, mehr als nur einen geringfügigen Teil des Unterhalts ausmachen müsse; ein Anspruch auf Zahlung von etwa monatlich 10,- DM oder eine Unterhaltsleistung in dieser Höhe genügten jedenfalls nicht,in der Regel würden vielmehr etwa 25 v.H. des zeitlich und örtlich notwendigen Mindestbedarfs eines Unterhaltsberechtigten zu fordern sein. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Sinn und Zweck der Hinterbliebenenrente ist es, den durch den Tod des Versicherten wegfallenden Unterhalt zu ersetzen. Dann aber kann für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente kein Raum sein, wenn die durch den Tod des Versicherten wegfallende Unterhaltsleistung zu geringfügig war, als daß die frühere Ehefrau davon auch nur zu einem nennenswerten Teil hätte leben können. Gerade der vorliegende Fall beweist die Richtigkeit der Rechtsprechung des BSG. Der verhältnismäßig geringfügige Anspruch der Beigeladenen nach § 60 EheG auf Zubilligung eines Beitrags zu ihrem Unterhalt (vgl. BSG, SozR § 1265 RVO Nr. 29) würde dazu führen, daß ihr als der früheren, aus beiderseitigem Verschulden geschiedenen Ehefrau eine höhere Hinterbliebenenrente zustehen würde als der Witwe. Denn nach der Vorschrift des § 1268 Abs. 4 Satz 1 RVO ist für die Aufteilung der Hinterbliebenenrente für mehrere berechtigte Ehefrauen nur das Verhältnis der jeweiligen Dauer ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ehen mit dem Versicherten maßgebend. Ein solches Ergebnis könnte nicht als gerecht bezeichnet werden (vgl. BSG, Breithaupt 1966, 133).

Der vom Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode gezahlte Betrag von monatlich 11,- DM reicht somit auf keinen Fall aus, um einen Hinterbliebenenrentenanspruch der Beigeladenen nach § 1265 RVO zu begründen. Damit kann dahingestellt bleiben, ob dieser an das Sozialamt bezahlte Betrag überhaupt als Unterhaltsleistung an die Beigeladene aufgefaßt werden kann.

Zutreffend hat das LSG auch ausgeführt, daß ein die tatsächlich erbrachten 11,- DM übersteigender höherer Unterhaltsanspruch der Beigeladenen nicht bestand. Insoweit hat es allerdings nur kurz ausgeführt, daß nach der in den Gerichtsakten befindlichen Aufstellung der Versicherte dazu weder in der Lage noch verpflichtet gewesen sei. Aus der Bezugnahme in dem angefochtenen Urteil auf Blatt 68 der Gerichtsakten ergibt sich jedoch, daß das LSG von den dort genannten und den Beteiligten bekannt gewesenen Zahlen ausgegangen ist (vgl. das Schreiben des Berichterstatters vom 18. Februar 1962 aaO). Danach hatte der Versicherte einen Monatsverdienst von 273,- DM netto. Dazu kamen noch eine Kriegsbeschädigtenrente von monatlich 25,-DM und eine Unfallrente von monatlich 43,- DM. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ist das LSG mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beigeladene mehr als 11,- DM monatlich nach § 60 EheG auf keinen Fall beanspruchen konnte. Denn nach dieser Vorschrift kann bei beiderseitigem Verschulden dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, lediglich ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten der Billigkeit entspricht; die Beitragspflicht kann zudem zeitlich beschränkt werden. Damit scheidet zugleich der gerügte Verstoß einer Verletzung des § 136 SGG aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Soweit in diesem Zusammenhang noch Verletzung der Amtsermittlungspflicht gerügt wird, sind diese Rügen nicht der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechend ausreichend begründet. Zu einer ordnungsmäßigen Begründung der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG gehört, daß angegeben wird, was noch hätte aufgeklärt werden müssen, auf welchem Wege und aus welchen Gründen. Es fehlt vor allem die Angabe, welche Beweismittel das LSG noch hätte benutzen müssen, und warum es sich zu einer weiteren Beweisaufnahme noch hätte gedrängt fühlen müssen. Ihm hatten ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils die Fürsorgeakten des Sozialamtes der Stadt Stade über die Klägerin und über die Beigeladene vorgelegen. Es konnte davon ausgehen, daß die Fürsorgebehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beteiligten Personen erschöpfend und richtig aufgeklärt und zutreffend in den Akten festgehalten hatte, zumal nichts Gegenteiliges vorgebracht war und keine entsprechenden Beweisanträge gestellt waren.

Zu Unrecht beruft sich die Beigeladene darauf, daß die ihr gewährte Rente schon deswegen nicht wieder entzogen werden könne, weil die Rentenbewilligung für den Versicherungsträger bereits mit deren Zugang verbindlich geworden sei (BSG 14, 154). Hierbei ist nicht berücksichtigt, daß § 1268 Abs. 4 RVO Sonderregelungen enthält und im übrigen auch die Klägerin die ergangenen Bescheide über die Bewilligung einer Rente an die Beigeladene unter gleichzeitiger Kürzung ihrer eigenen Rente angefochten hatte (vgl. BSG, SozR § 1268 RVO Nr. 3).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 193, 194 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dabei bestand jedoch kein Anlaß, auch die unterlegene Beigeladene mit einer Kostenerstattungspflicht gegenüber der obsiegenden Klägerin zu belasten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS